



Aktenzeichen: **1 U 305/25**  
Landgericht Chemnitz, 4 O 1054/24

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

**C. G.**, .....

vertreten durch die Mutter D. G. und den Vater R. G.

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

**S. Rechtsanwälte - Fachanwälte**, .....

gegen

1. **G. M. B.**, .....

- Beklagter und Berufungskläger -

2. **E. Versicherung AG**, .....

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

**B. Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB**, .....

wegen Schadensersatz nach Verkehrsunfall

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. U.,

Richterin am Oberlandesgericht F. und

Richterin am Oberlandesgericht Dr. N.

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2025 am 05.11.2025

**für Recht erkannt:**

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 21.02.2025, Az: 4 O 1054/24, wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagten tragen die Kosten des Berufungsverfahrens als Gesamtschuldner.
- III. Das Urteil sowie das angegriffene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

#### **II.**

Die gemäß §§ 517, 519, 520 ZPO zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Beklagten haben das landgerichtliche Urteil vom 21.02.2025 teilweise und zwar bezüglich eines Schmerzensgeldbetrags von 10.000,00 € sowie der Feststellung einer Einstandspflicht im Umfang von 50 % für weitere materielle und immaterielle Schäden hingenommen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die beklagtenseitige Zahlung eines Teilbetrags von 10.000,00 € am 13.05.2025 auf den rechtskräftig geworden Teil der erstinstanzlichen Entscheidung. Es besteht dementsprechend keine Veranlassung, eine anteilige Erledigung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz festzustellen.

Soweit die Beklagten das landgerichtliche Urteil angreifen, erweist sich ihr Rechtsmittel als unbegründet. Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung i.S.d. § 546 ZPO noch ist auf der nach § 529 Abs. 1 ZPO maßgeblichen Tatsachengrundlage eine den Beklagten günstigere Beurteilung geboten (§ 513 Abs. 1 ZPO).

Das Landgericht hat zutreffend eine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten nach §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 20 Abs. 1, 1 Abs. 2 StVO; § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG bejaht. Die festgestellten Verkehrsverstöße des Beklagten zu 1 (1.) sind

ebenso wie deren Unfallursächlichkeit (2.) und die daraus folgende Gewichtung der Verursachungsbeiträge zum Verschulden und Mitverschulden (3. a und b) nicht zu beanstanden. Die Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes ist angemessen (4.); auch die materiellen Schäden sind begründet (5.). Gleichermaßen erweist sich der klägerseitig begehrte Feststellungsausspruch betreffend eine Haftungsquote von 75 % als gerechtfertigt (6).

1.

Der Kläger, vertreten im Rechtsstreit durch seine Eltern, hat Anspruch auf Ersatz aller ihm bei dem Unfall am 01.07.2023 auf der .....straße in ...../OT ..... entstandenen immateriellen und materiellen Schäden gegenüber den Beklagten als Gesamtschuldner unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens in Höhe von 25 % (§§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG; §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1, 1 Abs. 2 StVO; §§ 249, 253 Abs. 2, 254 Abs. 1 BGB; § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG; § 9 StVG, § 254 BGB).

a)

Der Kläger ist unstreitig beim Betrieb des Kraftfahrzeuges des Beklagten zu 1 schwer verletzt worden, wodurch er materielle und immaterielle Schäden erlitten hat. Da er selbst nur als Fußgänger beteiligt war, gelten für die Haftungsverteilung die Grundsätze, die das Landgericht angewandt hat. Danach haften die Beklagten grundsätzlich uneingeschränkt und zwar bereits verschuldensunabhängig (vgl. OLG München, Urteil vom 05.05.2017 – 12 U 1750/18, Rn. 36, juris; BGH, Urteil vom 19.04.1988 – VI ZR 96/87, Rn. 8, juris und NZV 1988, 63), da die Gefährdungshaftung zu ihren Lasten eingreift (§§ 7 StVG; § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG).

b)

Die von den Beklagten in erster Instanz noch vertretene Rechtsansicht, dass der Kläger den Unfall allein verursacht habe, während für den Beklagten zu 1 keine Chance bestanden hätte, den Unfall zu verhindern, wird in zweiter Instanz unabhängig davon, dass § 17 Abs. 3 StVG ohnehin nicht einschlägig ist, nicht mehr aufrechterhalten. Inzwischen haben die Beklagten vielmehr eine Haftung in Höhe von 50 % akzeptiert.

c)

Die Beklagten haften weiterführend auch nach den Grundsätzen der Verschuldenshaftung. Zu Recht hat das Landgericht schuldhafte Verkehrsverstöße des Beklagten zu 1 gegen § 20 Abs. 1 StVO (aa) und § 1 Abs. 2 StVO (bb) festgestellt.

aa)

Nach dem Ergebnis der landgerichtlichen Beweisaufnahme hat der Beklagte zu 1 seine Pflichten nach § 20 Abs. 1 StVO schuldhaft verletzt.

(1)

Gemäß § 20 Abs. 1 StVO darf an Omnibussen des Linienverkehrs, die an Haltestellen halten, nur vorsichtig vorbeigefahren werden. In der Norm werden (aussteigende) Fahrgäste als Adressaten des Schutzzweckes zwar nicht ausdrücklich genannt. Der Schutzzweck der Norm dient aber den Benutzern von Omnibussen und auch allen anderen Fußgängern im räumlichen Umfeld eines solchen Verkehrsmittels an einer Haltestelle, die ggf. unachtsam die Straße queren (vgl. König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl., § 20 StVO, Rn. 6, m.w.N.; BGH, Urteil vom 28.03.2006 – VI ZR 50/05, dort Leitsatz, juris; OLG Köln, Urteil vom 09.04.2002 – 3 U 166/01, Rn. 20, m.w.N., juris). Denn durch den haltenden Bus wird eine besondere Gefährdungssituation geschaffen, der die Fahrgäste selbst und auch andere Fußgänger im Bereich des Busses ausgesetzt sind (vgl. OLG Köln, Urteil vom 09.04.2002 – 3 U 166/01, Rn. 29, juris; König a.a.O., § 20 StVO, Rn. 6). In der Umgebung eines haltenden Omnibusses ist allgemein mit einem höheren Fußgängeraufkommen zu rechnen. Häufig sind aus-/einsteigende Fahrgäste abgelenkt mit der Folge, dass sie dem Fahrzeugverkehr geringere Aufmerksamkeit widmen. Der Vorbeifahrende ist deshalb zu erhöhter Aufmerksamkeit gegenüber Fußgängern verpflichtet (vgl. dazu Spelz in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. (Stand: 03.07.2023) § 20 StVO, Rn. 20). Er darf zwar grundsätzlich darauf vertrauen, dass aussteigende Fahrgäste und andere Fußgänger hinter einem in Gegenrichtung fahrenden Omnibus nicht unachtsam die gesamte Fahrbahn überqueren. Er kann sich jedoch nicht uneingeschränkt darauf verlassen, dass ihm der Vorrang, den § 25 Abs. 3 StVO ihm einräumt, auch tatsächlich gewährt wird (vgl. BGH, Urteil vom 28.03.2006 – VI ZR 50/05, Rn. 13, juris).

Die erhöhte Gefahrlage ergibt sich auch aus der besonderen Größe der Linienbusse, hinter denen ein großer, schwer einsehbarer „toter Raum“ vorhanden ist, den der Kraftfahrer erst spät einsehen kann und aus dem heraus sein Fahrzeug auch für den Fußgänger nicht wahrnehmbar ist. Fußgänger, die an dieser Stelle die Straße passieren wollen, müssen hinter dem Bus erst ein bis zwei Schritte hervortreten, um sich einen Überblick über den Verkehr auf der Straße verschaffen zu können (vgl. OLG Köln, Urteil vom 09.04.2002, a.a.O. Rn. 29), womit

daher auch zu rechnen ist (OLG Karlsruhe, Urteil vom 05.10.1988 – 1 U 78/88, juris). Manche Fußgänger wollen dabei gerade auch die durch den haltenden Bus und die querenden Fahrgäste geschaffene Sondersituation im Sinne des § 20 Abs. 1 StVO nutzen, um über die Fahrbahn zu gelangen, da bekannt ist, dass Kraftfahrzeuge an Bushaltestellen nur langsam und vorsichtig vorbeifahren dürfen (siehe OLG Köln, a.a.O. unter Verweis auf Bouska NZV 2000, 474).

Die Pflicht zum vorsichtigen Vorbeifahren bedeutet deshalb auch, den seitlichen Abstand zu dem haltenden Bus so zu wählen, dass eine rechtzeitige Reaktion auf unachtsam die Fahrbahn betretende Fußgänger möglich ist. Dabei ist ein Mindestabstand von zwei Metern geboten (vgl. Spelz in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, a.a.O., Rn. 22; OLG Köln, Urteil vom 09.04.2002 – 3 U 166/01, Rn. 31 juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 18.01. 1993 – 3Ss 482/91, juris). Je geringer dieser Abstand aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist, desto mehr ist die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren herabzusetzen (Spelz in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, a.a.O., Rn. 22; OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.9.2006 – I-1 U 61/06; OLG Karlsruhe, Urteil vom 05.10.1988 – 1 U 78/88, jeweils juris). Bei unzureichendem Abstand ist ggf. zu warten.

Unabhängig von den gesonderten Vorgaben in § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 StVO darf auch im hier betroffenen Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 StVO grundsätzlich nur mit Schrittgeschwindigkeit an den genannten Verkehrsmitteln rechts wie links ("vorsichtig") vorbeigefahren werden, wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen (siehe König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl., § 20 StVO, Rn. 6 m.w.N.). Dies gilt nach der Rechtsprechung jedenfalls dann, wenn mit dem Heraustreten von Kindern zu rechnen ist (vgl. Spelz in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, a.a.O., Rn. 21; OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.07.2007 – 4 U 338/08, Rn. 41, juris).

Mit diesem Gewährleistungsgehalt ist die Vorschrift des § 20 Abs. 1 StVO auch ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB (König, a.a.O., § 20 StVO, Rn. 6; BGH, Urteil vom 28.03.2006 – VI ZR 50/05, NJW 2006, 2110).

(2)

Gegen die Sorgfaltspflichten des § 20 Abs. 1 StVO hat der Beklagte zu 1 vorliegend grob verkehrswidrig verstoßen. Er ist nicht nur nicht mit erhöhter Aufmerksamkeit und jederzeitiger Bremsbereitschaft sowie unter sorgfältiger Beobachtung der Verkehrssituation an dem Linienbus links vorbeigefahren (vgl. BGH, NJW 2006, 2110). Vielmehr stellt sich seine gefahrene Geschwindigkeit als deutlich überhöht dar.

Im Ausgangspunkt bedingten die vom Landgericht festgestellten Umstände, insbesondere die Wahrnehmbarkeit von aussteigenden Fahrgästen, worunter sich erkennbar auch Kinder und Jugendliche befanden, eine nachhaltig reduzierte Geschwindigkeit, hier eine Vorbeifahrt allenfalls mit Schrittgeschwindigkeit.

(a)

Schon nach seinen eigenen Angaben soll der Beklagte zu 1 mit "etwa 30 km/h" (Anhörung gemäß Protokoll vom 29.11.2024) an dem an der Haltestelle stehenden und rechts blinkenden Linienbus vorbeigefahren sein und dies, obwohl er - was unstreitig ist - rechts Fahrgäste hat ein- und aussteigen sehen. Bei entsprechender Aufmerksamkeit waren diese auch als Kinder bzw. Jugendliche zu erkennen.

Die Straßenverhältnisse vor Ort waren zudem beengt. Der Linienbus nahm ausweislich der Fotos fast die gesamte Straßenbreite ein, sodass der Bereich vor dem Bus für den Beklagten zu 1 nicht einsehbar war (vgl. Fotos in der Lichtbildmappe, dort Seite 8 ff., Bilder 3 und 4).

Bereits diese eingeräumte (Mindest-)Geschwindigkeit des Beklagten zu 1 von etwa 30 km/h war – angesichts der konkreten Umstände – deutlich zu schnell, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat. Eine Gefährdung der Fahrgäste und Fußgänger war nicht ausgeschlossen.

(b)

Das Landgericht ist aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. H. in seinem Gutachten vom 30.10.2023 im Strafverfahren (Az: 512 Js 26136/23), das im vorliegenden zivilrechtlichen Streitverfahren verwertet werden kann, zudem zu der Überzeugung gelangt, dass der Beklagte zu 1 tatsächlich erheblich schneller als "nur etwa 30 km/h" gefahren ist.

Der Sachverständige H. ist zu der Einschätzung gekommen, dass der Pkw des Beklagten zu 1 den Kläger mit mindestens 45 km/h erfasst haben muss (Gutachten Seite 5 unter Pkt. 1.10). Angesichts der massiven Beschädigungen im Bereich des linken Vorderrades müsse der Pkw Ford noch beim Anstoß gegen den Kanalschacht zumindest 35 km/h schnell gewesen sein (Gutachten Seite 4 unter Pkt. 1.9). Zudem sei eine derartige Geschwindigkeit kollisionsdynamisch notwendig, damit das Fahrzeug überhaupt in seine endgültige Dachlage gelangen kann (Gutachten Seite 4). Diese Schlussfolgerung ist auch für den technischen Laien nachvollziehbar sowie plausibel und im Ergebnis überzeugend. Das Beklagtenfahrzeug (Ford Eco Sport) muss eine erhebliche Eigengeschwindigkeit gehabt haben; andernfalls wäre es

nicht möglich gewesen, dass der Pkw beim Kontakt mit dem Schacht so in Schieflage gerät, dass das Fahrzeug abhebt, sich überschlägt und auf dem Dach liegen bleibt.

(3)

Die Einwände, die die Beklagten dagegen in der Berufung erheben, greifen nicht durch. Mit Blick auf § 529 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist eine weitere Beweisaufnahme auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Beklagten im nicht gesondert nachgelassenen Schriftsatz vom 15.10.2025 nicht veranlasst.

(a) Unerheblich ist zunächst der Einwand, dass an der Unfallstelle eigentlich eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zulässig gewesen sei. Das Gebot, eine deutlich herabgesetzte Geschwindigkeit zu fahren, resultierte hier aus dem Pflichtenprogramm des § 20 Abs. 1 StVO und den besonderen Umständen, insbesondere der Wahrnehmbarkeit von an der Bushaltestelle aus dem haltenden Linienbus aussteigenden Fahrgästen, einschließlich Kindern und Jugendlichen.

(b) Der Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens zur angeblichen Unvermeidbarkeit des Unfallereignisses für den Beklagten zu 1 bedurfte es nicht, da dies letztlich eine Rechtsfrage ist. Der Beklagte zu 1 durfte wegen § 20 Abs. 1 StVO nur so schnell fahren, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen war und er jederzeit anhalten konnte. Der Sachverständige hat festgestellt, dass die Kollision bereits ab einer Geschwindigkeit von maximal 25 km/h bzw. 18 km/h (dazu unten) für den Beklagten zu 1 vermeidbar gewesen wäre. Nachvollziehbare Angriffe gegen diese sachverständigen Schlüsse zur Vermeidbarkeit haben die Beklagten nicht vorgebracht.

(c) Auch einer weiteren sachverständigen Auseinandersetzung mit der Gehgeschwindigkeit des Klägers in Abgrenzung zur Fahrgeschwindigkeit des Beklagtenfahrzeugs, bedurfte es nicht. Denn der Sachverständige hat bereits zugunsten der Beklagten zugrunde gelegt, dass der Kläger über die Straße „gerannt“ ist (Gutachten Seite 3 unter Pkt. 1.5). Ein Gehen, mithin eine geringere Geschwindigkeit des Klägers, wäre für den Beklagten zu 1 keinesfalls günstiger, da die Kollision für den Beklagten zu 1 in diesem Fall noch leichter vermeidbar gewesen wäre.

(d) Eine weitere sachverständige Bewertung war auch nicht deswegen geboten, um eine (erneute) Auseinandersetzung mit den im erstinstanzlichen Verfahren erlangten zeugenschaftlichen Erkenntnissen zu ermöglichen. Die Angaben der Zeugen waren dem Sachverständigen bereits aus der Ermittlungsakte bekannt und wurden von ihm berücksichtigt. Die Zeugen haben vor dem Landgericht (Protokoll vom 29.11.2024) keine abweichenden

Angaben zu ihren Aussagen vor der Polizei gemacht (siehe beigezogene Ermittlungsakte S. 55 – 89).

(e) Erstinstanzlich war eine Anhörung des Sachverständigen H. von den Beklagten - neben dem unerheblichen Aspekt, dass an der Unfallstelle eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zugelassen sei - auch nur zu der Behauptung beantragt worden, dass „der Kläger den Unfall ohne weiteres hätte vermeiden können, wenn er davon abgesehen hätte, vor der Front des Busses die Fahrbahn rennenderweise zu überqueren“ (Klageerwiderung Seite 3). Damit haben die Beklagten keinen Beweisantrag im Hinblick auf die fundiert abgeleiteten Geschwindigkeitsannahmen des Sachverständigen gestellt. Dass der Kläger vor dem Bus rennend die Fahrbahn überquert hat, ist sowohl vom Sachverständigen als auch vom Landgericht berücksichtigt und eingehend gewürdigt worden. Das Landgericht hat gerade vor diesem Hintergrund ein Mitverschulden des Klägers wegen eines Verstoßes gegen § 25 Abs. 3 Satz 2 StVO angenommen. Einer zusätzlichen Anhörung des Sachverständigen zu diesem Gesichtspunkt bedurfte es daher nicht.

(f) Soweit von den Beklagten in der zweiten Instanz der Antrag auf Anhörung des Sachverständigen H. wiederholt wird, gilt Entsprechendes. Die „exakte Gehgeschwindigkeit des Klägers als Fußgänger“ ist unerheblich, da sie keinesfalls günstiger für die Beklagten ausfallen kann, als bereits angenommen wurde (s.o.). Sollte sich der zweitinstanzliche Anhörungsantrag der Beklagten (erstmalig) auf andere Fragen, etwa die sachverständig ermittelte Fahrzeuggeschwindigkeit beziehen, wäre dieser nach § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO nicht zu berücksichtigen. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, weshalb den Beklagten ein entsprechendes Gesuch in erster Instanz nicht eröffnet gewesen sein könnte.

(g) Die Feststellungen des Sachverständigen H. zur Geschwindigkeit des Beklagtenfahrzeugs decken sich im Übrigen auch mit den Aussagen der vernommenen Zeugen. Diese haben übereinstimmend ausgesagt, dass der Beklagte zu 1 deutlich zu schnell gefahren sei und beim Überholen auch nochmals beschleunigt habe (vgl. Zeugin S.: "... das Fahrzeug hat dann erheblich beschleunigt. Mein Gedanke war dann noch, um Gottes willen, der fährt ganz schön schnell an den Bus vorbei", Protokoll vom 29.11.2024, dort Seite 6; Zeuge Sch.: "... das Beklagtenfahrzeug war wirklich sehr schnell unterwegs, auf jeden Fall sehr viel mehr als Schrittgeschwindigkeit. ... Ich würde schätzen, dass die Geschwindigkeit eher in Richtung der 50 km/h ging... Ich denke, dass es ohne das Ausweichmanöver zu einer Frontalkollision mit unserem Fahrzeug gekommen wäre", Protokoll Seite 8; Zeuge E. B.: "... Ich würde jedoch sagen, dass das Fahrzeug auf jeden Fall deutlich schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren ist. ... das Fahrzeug hatte sich überschlagen"; Protokoll a.a.O.).

Dass der Beklagte zu 1 tatsächlich auch schneller als die von ihm geschätzten "etwa 30 km/h" gefahren sein muss, wird letztlich auch durch seine eigenen Angaben vor dem Landgericht deutlich. Dort hatte er ausgesagt, dass er „bei der Annäherung an den Bus mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/h gefahren“ sei; wobei es sich „um einen fließenden Überholvorgang gehandelt“ habe, er habe „vor dem Bus nicht noch einmal angehalten“. Er meinte zwar sich „nicht mehr daran erinnern zu können“, ob er dann noch mal Gas gegeben oder gebremst habe (Protokoll Seite 5). Seine Schätzung von ca. 30 km/h bezogen sich aber ersichtlich auf die Geschwindigkeit vor dem Überholvorgang. Angesichts dessen und dem Umstand, dass sich dem Beklagten zu 1 ein Fahrzeug im Gegenverkehr genähert hatte (Zeuge Sch.), ist es auch nachvollziehbar, warum der Beklagte zu 1 in dieser Situation beschleunigte, um nicht mit dem Pkw zu kollidieren (Aussage des Zeugen Sch. im Protokoll Seite 8, der andernfalls eine Kollision mit dem Beklagten zu 1 als wahrscheinlich angesehen hatte). Auch im Übrigen sprechen die Zeugenaussagen gegen ein Bremsmanöver des Beklagten zu 1 während des Vorbeifahrens am Bus.

(4)

Wie mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung erörtert, kommt im vorliegenden Einzelfall bei der Einstufung als verkehrswidriges Verhalten hinzu, dass der in der Rechtsprechung angenommene seitliche Mindestabstand zum Bus von 2 m vom Beklagten zu 1 nicht eingehalten wurde bzw. werden konnte.

Ausweislich der polizeilichen Skizze (Bl. 7 der beigezogenen Ermittlungsakte) hat die .....straße eine Gesamtbreite von 6 m, d.h. jede Fahrbahn hat eine Breite von 3 m. Die Breite eines MAN-Busses, wie der Linienbus, beträgt ausweislich allgemein zugänglicher Quellen 2,55 m; folglich bleiben auf der Fahrbahn 0,45 m (Außenspiegel nicht eingerechnet). Der Pkw Ford Eco Sport des Beklagten zu 1 hat, je nach Modell, eine Breite von 1,765 m bis 1,980 m (ohne Außenspiegel). Damit verbleibt maximal ein Rest von 1,235 m zuzüglich der 0,45 m, insgesamt 1,685 m. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 2 m zum wartenden Bus war damit nicht möglich.

Dies hat zur Konsequenz, dass der Beklagte zu 1 nicht nur auf die Beachtung von Schrittgeschwindigkeit verpflichtet war. Vielmehr hätte er am Bus überhaupt nicht vorbeifahren dürfen, sondern – wie die nachfahrende Zeugin S. einschätzte – hinter diesem warten müssen. In jedem Fall stellt daher das Vorbeifahren mit den eingeräumten 30 km/h einen besonders groben Verkehrsverstoß dar. Ein Fahren mit 45 km/h ist als gröblichste Verletzung der Pflichten nach § 20 Abs. 1 StVO zu qualifizieren.

bb)

Dem Beklagten zu 1 liegt darüber hinaus ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO zur Last.

Sein Fehlverhalten stellt - wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat - zugleich einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO dar, da er dadurch andere gefährdet hat.

2.

Die Verkehrsverstöße des Beklagten zu 1 gegen § 20 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 StVO waren auch unfallursächlich.

Der Sachverständige hat festgestellt, dass das Unfallgeschehen für den Beklagten zu 1 bereits ab einer Geschwindigkeit von 25 km/h vermeidbar gewesen wäre (Gutachten Seite 6 unter Pkt.1.16 sowie Anlage XV). Der Kläger hätte in diesem Fall die Fahrbahn bereits überquert gehabt. Bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von maximal 18 km/h hätte der Beklagten zu 1 bei einer rechtzeitigen Gefahrenbremsung den Pkw außerdem noch vor dem Querungskorridor des Fußgängers anhalten können (Gutachten Seite 7 unter Pkt. 1.17, Anlage XVI).

Bei Einhaltung der erforderlichen annähernden Schrittgeschwindigkeit und bei ständiger Bremsbereitschaft wäre es nicht zur Kollision mit dem Kläger gekommen. Dies gilt erst Recht, wenn der Beklagte zu 1 - wie geboten - den Bus wegen des fehlenden seitlichen Abstandes gar nicht erst überholt hätte.

3.

Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten ist die vom Landgericht angenommene Haftungsquote von 75 % zulasten der Beklagten in keiner Weise zu beanstanden.

a)

Zwar ist es richtig, dass sich auch der Kläger ein nicht unerhebliches Mitverschulden anrechnen lassen muss, weil er gegen seine Pflichten aus § 25 Abs. 3 StVO verstoßen hat. Der Kläger wäre gehalten gewesen, die Fahrbahn als Fußgänger nur unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zu überschreiten, was hier nicht geschehen ist. Er hatte sich vor dem Betreten der Fahrbahn insbesondere nicht über herannahende Fahrzeuge aus Fahrtrichtung des Beklagten zu 1 vergewissert, sondern ist ohne zu schauen über die Straße gerannt (siehe die Aussagen der Zeugen Sonntag, Walther, Protokoll a.a.O. Seite 7 und Seite 13). Dies hat das Landgericht jedoch auch berücksichtigt und das betreffende Fehlverhalten des Klägers tragfähig mit einem Mitverschulden (§ 254 Abs. 1 BGB) von 25 % angesetzt.

Bei dem Verhalten des Klägers handelt es sich zwar objektiv um eine grob verkehrswidrige Verletzungshandlung. Mit 13 Jahren war der Kläger auch nicht mehr so jung, dass er die Gefahren des Straßenverkehrs nicht hätte richtig einschätzen können. In Anbetracht des aber noch jungen Alters ist sein Verschulden deutlich geringer als das des Beklagten zu 1 zu bewerten. Es handelt sich um ein Augenblicksversagen, das in Gruppen gerade an Haltestelle immer wieder vorkommen kann. Der Kläger wollte hier zu seinem Freund laufen, der auf der anderen Straßenseite an der gegenüberliegenden Bushaltestelle wartete; den Beklagten zu 1 hatte er nicht gesehen. Mit schnell überholenden Fahrzeugen von links musste der Kläger unter den gegebenen Umständen nicht rechnen (s.o.).

b)

Demgegenüber ist das Verschulden des Beklagten zu 1 und die Betriebsgefahr seines zu schnell überholenden Pkws deutlich höher zu bewerten.

Er hatte die aussteigenden Fahrgäste, zu denen u.a. der Kläger zählte, wahrgenommen. Damit musste er mit der Möglichkeit einer unaufmerksamen Querung der Fahrbahn auf der Überholspur auch rechnen. Es ist allgemein bekannt, dass in solchen Situationen nur sehr vorsichtig vorbeigefahren werden darf. Dies lernt man bereits in der Fahrschule, wie die Zeugin S. eindrücklich geschildert hat (Protokoll Seite 7). Gegen diese Verpflichtung hat der Beklagte zu 1 grob fahrlässig verstoßen, indem er nicht vorsichtig, sondern mit jedenfalls 30 km/h, nach den verwertbaren gutachterlichen Feststellungen mit mindestens ca. 45 km/h den haltenden Linienbus überholt hat, ohne dabei Sicht auf die Fahrbahn vor dem Bus zu haben. Hinzu kommt die Betriebsgefahr des Pkws Ford, die angesichts des Überholvorganges, der an sich bereits gefährlich ist, und der besonderen Umstände des hiesigen Falls als erhöht zu bewerten ist.

Unter Berücksichtigung der besonders groben Verkehrsverstöße des Beklagten zu 1 ist bei einer Gesamtschau aller einzelfallbezogenen Umstände die landgerichtliche Annahme einer Haftungsquote von 75 % zulasten der Beklagten nicht zu beanstanden.

4.

Die Höhe des vom Landgericht zuerkannten Schmerzensgeldes von 22.500,00 € ist angemessen. Gegen die landgerichtliche Bewertung ist nichts zu erinnern.

a)

Das Schmerzensgeld hat eine doppelte Funktion: Der Verletzte soll einen Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden erhalten; es soll ihn dazu in die Lage versetzen, sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten zu verschaffen, die die erlittenen Beeinträchtigungen jedenfalls teilweise ausgleichen (sog. Ausgleichsfunktion). Darüber hinaus soll das Schmerzensgeld dem Verletzten - insbesondere bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Taten Genugtuung für dasjenige verschaffen, das ihm der Schädiger angetan hat (sog. Genugtuungsfunktion) (vgl. BGH, Urteil vom 06.07.1955 - GSZ 1/55, BGHZ 18, 149, 154; BGH, Beschluss vom 16.09.2016 - VGS 1/16, zfs 2017, 201, 203; OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.03.2019 - 1 U 66/18, zfs 2019, 378, 379; OLG Brandenburg, Urteil vom 16.04.2019 - 3 U 8/18, DAR 2020, 25, jeweils m.w.N.).

Die Bemessung des Schmerzensgeldes hat unter umfassender Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren zu erfolgen und muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Dauer der Verletzung stehen. Dabei sind in erster Linie der Grad und das Ausmaß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 16.09.2016 - VGS 1/16, a.a.O., zfs 2017, 201, 205, Rn. 54; OLG Brandenburg, Urteil vom 16.04.2019 - 3 U 8/18, a.a.O.). Für die Bemessung der Schmerzensgeldhöhe sind Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen und das Verbleiben ggf. dauernder Behinderungen die wesentlichen Kriterien. Als objektivierbare Umstände besitzen vor allem die Art der Verletzungen, Art und Dauer der Behandlungen sowie die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ein besonderes Gewicht (s. OLG Saarbrücken, Urteil vom 26.02.2015 - 4 U 26/14, zfs 2015, 683, OLG Brandenburg, a.a.O.). In die Bewertung ist darüber hinaus der Grad der schuldhaften Verursachung der Gesundheitsschädigung einzustellen.

Da es eine absolut angemessene Entschädigung für nichtvermögensrechtliche Nachteile nicht gibt, weil diese nicht in Geld messbar sind (vgl. BGHZ 18, 149, 156 und 164; OLG Hamm, Urteil vom 12.09.2003 - 9 U 50/99, zfs 2005, 122, 123), unterliegt der Tatrichter bei der ihm obliegenden Ermessensentscheidung von Gesetzes wegen keinen betragsmäßigen Beschränkungen. Die in Schmerzensgeldtabellen erfassten „Vergleichsfälle“ bilden nur „in der Regel den Ausgangspunkt für die tatrichterlichen Erwägungen zur Schmerzensgeldbemessung“. Sie sind nur im Rahmen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes als Orientierungsrahmen zu berücksichtigen, und damit lediglich ein „Mittel zur Überprüfung des gefundenen Ergebnisses“. Sie stellen demgemäß zwar ein unverzichtbares Hilfsmittel bei der Bemessung des Schmerzensgeldes (OLG Brandenburg, a.a.O.), aber keine verbindlichen Präjudizien dar. Deshalb können aus der Existenz bestimmter ausgeteilter Schmerzensgeldbeträge keine unmittelbaren Folgerungen abgeleitet werden

(vgl. OLG München, Urteil vom 11.04.2014 - 10 U 4757/13 BeckRS 2014, 10204; OLG München, Urteil vom 24.07.2015 - 10 U 3313/13, juris, Rn. 43, jeweils m.w.N.).

b)

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die landgerichtliche Beurteilung nicht zu beanstanden.

aa)

Der Kläger hat durch die Kollision mit dem Pkw zahlreiche schwere, äußerst schmerzhaftes Verletzungen erlitten, die dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig sind (links- und rechtzeitige Beckenringfraktur, Hüftluxation, Quetschung der Lunge, Schädel-Hirn-Trauma, Kompressionsfraktur des Lendenwirbelkörpers 5, Rippenserienfraktur, Schürfwunden im Gesicht, Lidrisswunde rechts, Kopfplatzwunde links, durchgerissene Oberlippe links, Zahnfraktur und offene Wunden und Prellungen an Armen und Beinen, siehe Arztberichte vom Klinikum Chemnitz sowie den behandelnden Ärzten, Anlagen K 3 – K 7, K 10 sowie K 11 und K 12).

Der Kläger war mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht worden, wo er sofort operiert wurde. Er befand sich in einem sehr kritischen Zustand. Anschließend kam er auf die Intensivstation. Danach wurde er auf die Teilintensivstation verlegt, wo er drei Wochen lang dauerhaft auf dem Rücken liegend einen Beckengurt tragen musste und ständig auf die Hilfe anderer angewiesen war.

Er hat bleibende Narben sowohl im Gesicht als auch im Beckenbereich. Ob ein weiterer Dauerschaden droht, wird sich erst zukünftig zeigen. Nach den Arztberichten von Dr. L. vom 30.01.2024 und Dipl. med. S. vom 20.02.2024 (Anlagen K 5 – K 7) ist derzeit eher nicht damit zu rechnen. Ob Probleme mit dem Hüftgelenk zurückbleiben könnten, wird sich im Laufe der Jahre herausstellen (s. Anlage K 6). Bei Frakturen besteht jedoch immer ein erhöhtes Arthrose-Risiko. Zumindest klagt der Kläger über Beeinträchtigungen beim Sport (Rennen).

Auch das Unfallgeschehen selbst (Frontalkollision, Schleudern und anschließendes Überrollen durch den Pkw) ist traumatisch gewesen, besonders angesichts des noch jungen Alters des Klägers.

bb)

In Vergleichsfällen wurde von anderen Gerichten zugesprochen:

- OLG Schleswig, Urteil vom 19.11.2024 - 7 U 90/23, Rn. 49, juris 10.000,00 € + immaterieller Vorbehalt bei 18-jähriger Mann, der den Unfall zu 75 % selbst verschuldet hatte; Verletzungen: Polytrauma im Sinne eines Überrolltraumas, mehrere Rippenfrakturen, u.a.; Beckenfraktur musste operativ versorgt werden. Im Anschluss ambulante Reha. Danach erneute 2-tägige stationäre Behandlung zur Entfernung der dynamischen Hüftschraube und der Antirotationsschraube im Bereich der rechten Hüfte, etc.

- Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 31.03.2009 – 4 U 26/08, Orientierungssatz 6., juris Schmerzensgeld i.H.v. 22.500,00 € (nicht indexiert) für den Geschädigten eines Verkehrsunfalles mit einer Beckenschaufelfraktur, Bruch des Schlüsselbeins und der Rippe sowie erheblichen Prellungen und Schürf- und Schnittwunden, die einen mehrwöchigen Krankenhausaufenthalt erforderlich machten und Dauerschäden in Form von Bewegungseinschränkungen der Beine und des Arms und ästhetische Beeinträchtigungen im Gesicht durch Narbenbildung sowie eine Traumatisierung zur Folge hatte. Dort war ein Mitverschulden von 30 % berücksichtigt worden (Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 31.3.2009, a.a.O., Rn. 81 und Rn. 108).

- Der Kläger hat zwei Landgerichtsentscheidungen angeführt:

- LG Kassel Urteil vom 16.01.1997 - 9 O 1132/93: 17.900 € ohne Indexanpassung bei einer Hüftgelenksluxation und LG Saarbrücken, Urteil vom 24.01.2014 - 4 O 508/08: 25.000 € Schmerzensgeld ohne Indexanpassung.

Unter Berücksichtigung des grob verkehrswidrigen Verkehrsverstoßes des Beklagten zu 1 und eines 25 %-igen Mitverschuldens des Klägers bewegt sich der vom Landgericht zuerkannte Betrag bei entsprechender Indexierung daher bereits im Rahmen dessen, was andere Gerichte in ähnlichen Fällen zugesprochen haben.

cc)

Außerdem rechtfertigt das zögerliche bzw. anfänglich gänzlich verweigernde Regulierungsverhalten des Beklagten zu 2 eine weitere Erhöhung.

Ein zögerliches Regulierungsverhalten kann sich grundsätzlich schmerzensgelderhöhend auswirken. Voraussetzung hierfür ist ein vorwerfbares oder jedenfalls nicht nachvollziehbares Verhalten, welches sich niederschlägt in unangemessen niedrigen vorprozessualen Leistungen, der Erhebung unzutreffender verfahrensverzögernder Einwendungen gegen die Schmerzensgeldhöhe oder unvertretbarem (vor-)prozessualen Verhalten, wenn es über die verständliche Rechtsverteidigung hinausgeht und von einem Geschädigten als

herabwürdigend empfunden werden muss (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 05.03.2021 - 9 U 221/19, BeckRS 2021, 5414, Rn. 22 m.w.N.).

Die zunächst von der Beklagtenseite vertretene Rechtsansicht, wonach eine Haftung vollständig ausscheide, war angesichts des - in den wesentlichen Teilen auch unstreitigen - Sachverhaltes nicht vertretbar.

dd)

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist das vom Landgericht für den vorliegenden Einzelfall ausgerichtete Schmerzensgeld i.H.v. 22.500,00 € angemessen und nicht zu reduzieren. Zwar ist es damit über den vom Kläger beantragten Schmerzensgeldbetrag i.H.v. 20.000,00 € hinausgegangen. Da sich jedoch um einen Mindestbetrag gehandelt hat (siehe Klageschrift), war dies auch möglich (vgl. Herget in Zöller, 35. Aufl., § 3 Rn. 16.171 m.w.N.; Greger in Zöller, a.a.O., § 253 Rn. 14, 14a, m.w.N.).

5.

Die materiellen Schäden i.H.v. 496,74 € sind ebenfalls in voller Höhe begründet.

a) Fahrtkosten zu notwendigen Arztterminen sind erstattungsfähig (vgl. Küppersbusch/ Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 14. Aufl. 2024 III. Heilbehandlungskosten, Rn. 227 und Fußnote 11; OLG Nürnberg, Urteil vom 13.12.2000 – 4 U 4590/99, amtlicher Leitsatz 2., BeckRS 2001, 2312); ebenso wie die Fahrtkosten für Besucher, die der Genesung des Geschädigten dienen und damit auch medizinisch notwendig sind (vgl. BGH, Urteil vom 19.02.1991 – VI ZR 171/90, juris). Gegen die geltend gemachte Höhe mit 0,30 €/km bestehen keine Bedenken (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 15.03.2021 – 5 U 1651/19, Rn. 90, juris).

aa) Hier sind Fahrtkosten für Krankenhausbesuche der Eltern in der Zeit vom 01.07.2023 bis zur Entlassung des Klägers am 28.07.2023 mit insgesamt 1.248 gefahrenen Kilometern zu je 0,30 € i.H.v. 374,40 € zu ersetzen.

bb) Die Fahrtkosten für die Weiterbehandlungen beziehen sich auf den Zeitraum 01.08.2023 bis 08.08.2023 (12 Termine zur Physiotherapie bei J. K. mit je 4,4 km handelt; 6 Besuche beim Kinderchirurg Dr. L. mit je 20 km sowie 2 Besuche Dr. G. mit je 12 km sowie Einzeltermine zur Nachkontrolle Augenarzt am 14.08.2023 und zum MRT am 28.09.2023) mit insgesamt 294,8 km à 0,30 €, was 88,44 € ergibt.

Diese Fahrten standen alle im Zusammenhang mit den Unfallverletzungen des Klägers und sind damit zu erstatten. Weitergehende Ausführungen hierzu waren auch nicht erforderlich,

vielmehr erschließt sich alle nötigen Angaben aus der klägerischen Tabelle (Klageschrift Seite 7). Substantiierte Einwendungen hat der Beklagte dagegen auch nicht erhoben.

b) Die Zuzahlung für den Rettungswageneinsatz am 01.07.2023 i.H.v. 10,00 € ist ebenfalls zu ersetzen (Anlage K 9).

c) Gleiches gilt für die Parkgebühren i.H.v. insgesamt 19,90 € beim Klinikum C. im Zeitraum 04.07.2023 bis 11.08.2023 und vom 14.08.2023 beim Augenarzt.

d) Telefongebühren sind im Zeitraum des Klinikaufenthaltes in Höhe von insgesamt 66,30 € angefallen.

Die einzelnen Schadenspositionen ergeben summiert einen Gesamtbetrag i.H.v. 559,04 €; unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von 25 % macht dies 438,03 €.

e) Zuzüglich der Kosten für drei Arztberichte (Anlage K 10) i.H.v. 78,28 €; abzüglich 25 % 58,71 €, ergibt dies die zuerkannten 496,74 €.

6.

Das zulässige Feststellungsbegehren des Klägers ist auch in der Sache begründet. Zu Recht hat das Landgericht eine gesamtschuldnerische Einstandspflicht der Beklagten unter Zugrundelegung einer Haftungsquote von 75 % festgestellt. Auf die vorstehenden Ausführungen zur Quotenbildung kann verwiesen werden.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Es handelt sich um die Bewertung eines Einzelfalls.

Dr. U.

F.

Dr. N.